

**Bezirksverwaltung Münster-Ost**  
**über Herrn Stadtbaurat Denstorff**



**Anfrage der lfd Nr. AFO/0004/2025 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Ost vom 17.03.2025**

**„Emsbrücke Alte Schifffahrt über die Ems in Gelmer“**

Die Brücke „Alte Schifffahrt“ (K 45) über die Ems ist seit dem 21.02.2025 für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen gesperrt. Der Grund für die Sperrung für Lastwagen und landwirtschaftlichen Verkehr ist eine mangelnde dauerhafte Tragfähigkeit der Brücke. Für Autos bleibt sie weiter befahrbar. Begleitend zur Sperrung hat das Amt für Mobilität und Tiefbau eine Pressemeldung zur Verfügung gestellt.

Die mangelnde Tragfähigkeit wurde im Zuge einer Nachrechnung festgestellt. Mithilfe einer durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingeführten Richtlinie sollte die Belastbarkeit der Brücke aus dem Jahr 1950 für die, seit dem Bau der Brücke immer schwereren Fahrzeuggewichte und dem allgemein zunehmenden Verkehrsbelastungen nachgewiesen werden. Im Zuge dieser Nachrechnungen wurden Abweichungen zwischen dem Bestandsbauwerk und den rechnerischen Ansätzen festgestellt.

Der bauliche Zustand der Brücke ist altersentsprechend und als ausreichend zu bezeichnen. Kurz- bis mittelfristig wären Instandsetzungsarbeiten erforderlich, wenn nicht die aktuelle Nachrechnung eine Neubewertung der Brückensubstanz erforderlich machen würde.

Zu 1)

Die Brücke liegt auf der Kreisgrenze und befindet sich in geteilter Baulast. Baulastträger und Verkehrssicherungspflichtige sind der Kreis Steinfurt und die Stadt Münster jeweils zu 50 %.

Zu 2)

Die Nachrechnung der Brücke und die Überprüfung der Nachrechnung durch einen Prüfingenieur sind aktuell noch nicht abgeschlossen.

Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht wurden vor Abschluss der Berechnungen, kurzfristig verkehrssichernde Maßnahmen zwingend notwendig. Das Ergebnis der Nachrechnung wird zunächst nur die lastreduzierte neue Ist-Situation (Beschränkung auf max. 3,5 t) bestätigen.

Aufgrund der in der Nachrechnung festgestellten und bewerteten Defizite der Brücke wird entschieden, ob eine Machbarkeitsstudie im Sinne der Nachrechnungsrichtlinie beauftragt werden kann. Dauer und Ergebnisse sind hier noch nicht abzusehen. Eine zeitnahe Aufhebung der Lastbeschränkung ist unwahrscheinlich.

Zu 3)

Ob eine Aufhebung der Belastungsbegrenzung an der Bestandsbrücke, z. B. durch bauliche Verstärkungen, möglich ist, kann aktuell nicht abgesehen werden.

Zu 4)

Für den Fall, dass durch eine bauliche Maßnahme die Brücke wirtschaftlich sinnvoll soweit ertüchtigt wird, dass die Brücke für LKW wieder freigegeben werden könnte, handelt es sich um eine grundhafte Ertüchtigung, die bei einer Zweckbindung von 10 Jahren förderfähig ist. Die Förderquote beträgt dann voraussichtlich 70 %.

Gez.  
Gerhard Rüller  
Amtsleiter